



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 921 187/6-II/1/83

Entwurf eines Umweltfonds-
gesetzes;
Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MEINDL

Klappe 2464 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

D. Horwitz

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	29. GE/19. 83
Datum:	13. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 15

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum
Entwurf eines Umweltfondsgesetzes übermittelt.

Beilagen

12. September 1983
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Abschrift:
Q. Müller



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921 187/6-II/1/83

Entwurf eines Umweltfonds-
gesetzes;
Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

MEINDL
Klappe 2464 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

W i e n

Zu dem mit do. GZ IV-52.195/6-1/83 vom 16. August 1983 über-
mittelten Entwurf eines Umweltfondsgesetzes nimmt das Bundes-
kanzleramt-Sektion II wie folgt Stellung:

1. Die für die Stellenbewirtschaftung relevanten Bestimmungen
des § 14 Abs. 7 und des § 15 sind derart weit gefaßt, daß
aus diesen Bestimmungen abgeleitet werden kann, daß die
Personalausstattung des Umweltschutzfonds sowohl mit öffent-
lich Bediensteten als auch mit Bediensteten des Fonds zulässig
ist.

Es sollte daher von vornherein getrachtet werden, klare Aus-
sagen darüber zu treffen, wie die personelle Situation des
Umweltschutzfonds gestaltet sein soll.

Hier gibt insbesondere die Bestimmung des § 15 Abs. 3 zu
Zweifeln Anlaß, da mit dieser Bestimmung dem Fonds die Mög-
lichkeit eingeräumt wird, eigenes Personal zu beschäftigen.
Stellt man dieser Bestimmung die Ausführungen über den voraus-
sichtlichen Personalbedarf im Abschnitt I. der Erläuterungen
gegenüber, kommt man zum Schluß, daß beim Umweltschutzfonds
hinkünftig zwei Arten von Personal beschäftigt werden sollen,
nämlich einerseits öffentlich Bedienstete, die dem Umwelt-
schutzfonds vom Bundesministerium für Gesundheit und Umwelt-
schutz zur Verfügung zu stellen sind und andererseits Be-

dienstete, die vom Fonds selbst angestellt werden.

2. Die im Vorblatt zu den Erläuterungen getroffenen Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Kosten sind insoferne ungenau, als neben den Kosten für die Fondszuwendungen aus den Budgetmitteln noch jährlich etwa fünf Millionen Schilling an zusätzlichen Personalkosten anfallen, wenn man von der Ressortannahme ausgeht, daß für die Vollziehung des Umweltschutzfondsgesetzes tatsächlich 19 zusätzliche Bedienstete benötigt werden.

Ob diese 19 zusätzlichen Bediensteten tatsächlich benötigt werden, läßt sich aus den vorhandenen Unterlagen überhaupt nicht ableiten. Die lediglich zweimalige Festschreibung eines möglichen Personalbedarfes (im Vorblatt zu den Erläuterungen und im Abschnitt I. der Erläuterungen) ohne eine einzige Angabe wie dieser Personalbedarf ermittelt wurde und welche Aufgabengebiete den einzelnen Bediensteten zugewiesen werden sollen, geben keine ausreichende Begründung für einen derart hohen zusätzlichen Personalmehrbedarf.

In Zweifel zu ziehen ist auch der angemeldete Personalmehrbedarf für die Messungen gemäß § 79a Abs. 2 Gewerbeordnung 1973. Wenn nämlich tatsächlich solche Messungen erforderlich sind, sollte seitens des Umweltschutzfonds getrachtet werden auf schon bisher bestehende Bundeseinrichtungen zurückzugreifen.

3. Aus organisatorischer Sicht sind die Ressortfeststellungen bezüglich des Personal- und Materialmehrbedarfs für Messungen gemäß § 79 a Abs. 2 Gewerbeordnung 1973 nicht einsichtig.

Der Bund selbst betreibt nämlich eine Vielzahl von staatlich autorisierten Versuchsanstalten, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig sind. Dies geht aus einer Auflistung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 18. Februar 1983 hervor.

Aus eben dieser Auflistung des Bundesministeriums für Bauten und Technik ist zu ersehen, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz selbst im Rahmen des Österreichischen Bundesinstitutes für das Gesundheitswesen eine, wenn auch noch nicht autorisierte, Versuchsanstalt besitzt, die sich mit Umwelt-

- 3 -

schutzfragen auseinandersetzt.

Neben den vom Bund betriebenen staatlich autorisierten Versuchsanstalten, die sich mit Umweltschutzfragen beschäftigen, gibt es noch eine Reihe von privaten autorisierten Versuchsanstalten, wie ebenfalls vom Bundesministerium für Bauten und Technik erhoben worden ist.

Es bestehen daher berechtigte Zweifel, ob der zusätzliche Personal- und Gerätemehrbedarf tatsächlich notwendig ist.

Eine Kopie der Note des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 18. Feber 1983, GZ 41.201/10-IV/1/82, wird zur Verfügung gestellt.

12. September 1983
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
